

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: „Waldkindergarten Schwanenkinder e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in: Schwandorf

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von ganzheitlicher, naturnaher Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter mit dem Ziel, der seelischen, körperlichen und emotionalen Gesundheit zu dienen.
- 2 Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele unterstützt der Verein den „Waldkindergarten Schwanenkinder“ in materieller und ideeller Sicht z.B. durch das Sammeln von Spendengeldern und personeller Unterstützung bei Aktionen durch Eltern und Vereinsmitglieder
- 3 Die Gestaltung und Betreuung einer Waldspielgruppe für Kinder im Vorschulalter
- 4 Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Funktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen gemeint.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Der Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder, für den Verein tätige Mitglieder und andere Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind; dazu zählt auch die Ehrenamtschulpauschale.
- 7 Im Übrigen ist die Gewährung von Gewinnanteilen und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft untersagt.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung,
- 2 der Vorstand.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

- 2 Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod des Mitglieds
  - durch Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschließung des Mitglieds
- 3 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

## **§ 6 Ausschluß von Mitgliedern**

- 1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern, ist einstimmig zu entscheiden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.
- 2 Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Beitragssätze wird vom Vorstand festgelegt.

Der jährliche Beitrag ist bis spätestens 01. Juli des Kalenderjahres zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgelegt.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

- 1 Die Vorstandschaft besteht aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassier. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 3 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- 4 Die Vorstandschaft und für den Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder werden von der Haftung, gemäß §31 a BGB, für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
- 5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluß des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben,
  - die Auflösung des Vereins.
- 4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 5 Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluß von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- 1 Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch besondere schriftliche Einladung in Form einer e-mail Nachricht unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letzbekanntesten Adressen der Mitglieder.
- 2 Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.

#### **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- 2 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

#### **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Träger des Waldkindergartens mit der Auflage, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kinderbetreuung zu verwenden.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

**Schwandorf, den 18.05.2017**

**Mit der Neufassung, einschließlich Zweckänderung bin ich einverstanden.**

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

**Name in Druckbuchstaben**